

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7/2016, S.201–205

Carsten Hörich

Einführung in das neue Ausweisungsrecht

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Einführung in das neue Ausweisungsrecht

Inhalt

- I. Das Ausweisungsrecht seit dem 1. Januar 2016
 1. Gefahrenprognose
 2. Abwägung im Einzelfall
 - a. »Grobabwägung«
 - b. »Feinabwägung«
 - c. Erhöhte Anforderungen bei bestimmten Personengruppen
- II. Änderungen des Ausweisungsrechts zum 18. März 2016
- III. Fazit

Am 1. Januar 2016 trat das neue Ausweisungsrecht gemäß § 53 ff. AufenthG in Kraft, welches durch das sogenannte Neubestimmungsgesetz¹ grundlegend reformiert worden war. Diese Bestimmungen wurden am 18. März 2016 durch das sogenannte Ausweisungserleichterungsgesetz² aufgrund der Ereignisse in der Silvesternacht in Köln noch einmal um neue, kritikwürdige Facetten erweitert.³ Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die neuen Regelungen bieten und darüber hinaus Hinweise geben, wie bei der Anwendung der Normen vorgegangen werden kann.

I. Das Ausweisungsrecht seit dem 1. Januar 2016

Eine Ausweisung nach den §§ 53 ff. AufenthG ist ein Verwaltungsakt, der es einer betroffenen Person gebietet, das Inland zu verlassen und es ihr – als gesetzliche Folge der Ausweisung – verbietet, dieses erneut zu betreten (sogenanntes Einreiseverbot).⁴ Eine Ausweisung entzieht einer Person ihren Aufenthaltstitel oder stellt für eine unerlaubt

aufhältige Person nochmals ihre Ausreisepflicht fest,⁵ bewirkt in beiden Fällen aber lediglich die Ausreisepflicht. Ob die Aufenthaltsbeendigung durch eine Abschiebung dann aber tatsächlich möglich ist, richtet sich nach weiteren Voraussetzungen, wie etwa ob die ausgewiesene Person reisefähig ist oder der Heimatstaat sie wieder zurücknimmt (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG).⁶

Eine Ausweisung wird gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG nunmehr angeordnet, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person

»[...] die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, [...] [und] wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.«

Anders formuliert heißt dies, dass Voraussetzung für eine Ausweisung nunmehr ist, dass

1. eine Gefahrenprognose ergibt, dass die betroffene Person durch ihren Aufenthalt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands gefährdet, und
2. bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung sich ergibt, dass die öffentlichen Interessen an der Ausreise überwiegen.

Diese Vorgabe unterscheidet sich zu dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht im Wesentlichen dadurch, dass nunmehr jede Ausweisungsentscheidung eine Abwägungsentscheidung ist, d. h. immer auch die Interessen der von der Ausweisung Betroffenen beachtet werden müssen. Eine rein schematische Entscheidung, d. h. eine sogenannte Ist-Ausweisung⁷ mit gesetzlich festgeleg-

* Dr. Carsten Hörich ist Dozent für Migrationsrecht und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Harz.

¹ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleiRÄndG) vom 27.7.2015, BGBl. I S. 1386 (Nr. 32); grds. Geltung ab 1.8.2015.

² Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (AuswErlG) vom 11.3.2016, BGBl. I S. 394 (Nr. 12), Geltung ab 17.3.2016.

³ So auch Bauer/Beichel-Benedetti, Das neue Ausweisungsrecht, NVwZ 2016, 416.

⁴ So Kraft, DVBl. 2013, 1219 (1220).

⁵ Letzteres ist auch möglich, wenn von vornherein feststeht, dass der Aufenthalt der Person nicht tatsächlich beendet werden kann. In diesen Fällen ist dann eine Duldung gemäß § 60a AufenthG zu erteilen.

⁶ Zum Ablauf dieses Verfahrens im Einzelnen siehe Hörich, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, Nomos 2015.

⁷ Vgl. § 53 AufenthG a. F.

ter Entscheidung, ist nicht mehr möglich.⁸ Gerade diese zwingende Rechtsfolge einer Ausweisungsentscheidung war nicht mit den Vorgaben des EGMR vereinbar.⁹ Aus dieser ergibt sich nämlich gerade, dass Ausweisungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Interesse des Staates an einer Ausweisung und der individuellen Interessen der Betroffenen stattgefunden hat.¹⁰

Allerdings ist nunmehr die Rechtsfolge der Abwägungsentscheidung zwingend.¹¹ Wenn festgestellt wird, dass die Interessen des Staates an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegen, muss die Ausweisung erfolgen. Es handelt sich dann um eine sogenannte gebundene Entscheidung.¹² Hieraus folgt dann aber auch, dass die Entscheidung über eine Ausweisung indessen vollständig gerichtlich überprüfbar ist.¹³ Für die Ausweisung bedeutet dies, dass das Verwaltungsgericht, wenn ein behördlicher Abwägungsfehler vorliegt, eine eigenständige Abwägungsentscheidung treffen kann.¹⁴

1.1 Gefahrenprognose

Auf Tatbestandsebene muss im ersten Schritt eine Gefahrenprognose vorgenommen werden, d. h. es muss geprüft werden, ob der weitere Aufenthalt der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die anderen genannten öffentlichen Schutzgüter darstellen würde.¹⁵ Notwendig ist diese Prüfung, da das Ausweisungsrecht Teil des sogenannten Gefahrenab-

wehrrechts ist, d. h. die Ausweisung ist keine Sanktion für begangene Straftaten, sondern soll von der straffällig gewordenen Person darüber hinaus ausgehende Gefahren abwehren. Oder wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert:

»Die Ausweisung als ordnungsrechtliche Maßnahme hat nicht den Zweck der Ahndung eines bestimmten Verhaltens. Sie soll vielmehr künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigungen sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Aufenthalts von Ausländern im Inland verhindern bzw. vorbeugen.«¹⁶

Notwendig ist somit eine Prognose im Einzelfall, die sich auf das persönliche Verhalten der betroffenen Person stützt, ob von dieser bei einem weiteren Aufenthalt eine Gefahr ausgehen würde. Hierbei reicht ein Verweis auf eine begangene Straftat nicht aus, sondern es muss dargelegt werden, dass weitere Verstöße absehbar sind.¹⁷ Oder wie es das Bundesverwaltungsgericht formuliert:

»In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist weiterhin geklärt, dass bei der gerichtlichen Überprüfung der Ausweisung eines strafgerichtlich verurteilten Ausländers hinsichtlich der gebotenen Gefahrenprognose nicht allein auf das Strafurteil und die diesem zu Grunde liegende Straftat, sondern auf die Gesamtpersönlichkeit abzustellen ist und dabei auch nachträgliche Entwicklungen einzubeziehen sind.«¹⁸

Als mögliche Hinweise für die immer im Einzelfall festzustellende weiter bestehende Gefahr können beispielsweise folgende Kriterien herangezogen werden:¹⁹

- Rückfälligkeit, also die weitere Begehung von Straftaten;

⁸ Mangels einer Übergangsregelung ist die neue Rechtslage auch Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Überprüfung von Ausweisungsentscheidungen vor dem 31.12.2015, vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 16.3.2016 – 10 ZB 15.2109 – Rn. 13, asyl.net: M23726.

⁹ Vgl. u. a. EGMR Urteil vom 18.10.2006, Nr. 46410/99, Üner gg. Niederlande, abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/EGMR/DE/20061018_46410-99.html; ausführlich hierzu Beichel-Benedetti, in: Huber (Hrsg.), AufenthG, 2. Aufl., Stand 5/2016, Vorb. § 53 Rn. 7.

¹⁰ Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.5.2007, 2 BvR 304/07, asyl.net: M10387; Vgl. zur gesamten Entwicklung Cziersky-Reis, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage, Stand 11/2015, § 53 AufenthG, Rn. 11 ff.

¹¹ VGH Bayern, Beschluss vom 13.5.2016 – 10 ZB 15.492 – asyl.net: M23978 (ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 223).

¹² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.4.2016 – 11 S 393/16 – asyl.net, M23794 (ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 225).

¹³ VGH Bayern, Beschluss vom 13.5.2016, a. a. O. (Fn. 11).

¹⁴ Vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 5.2.2016, Az.: 9 B 16/16, Rn. 5, asyl.net: M23681; siehe auch BT-Drs. 18/4097, Entwurf des Neubestimmungsgesetzes, S. 23, 29. Dies macht es noch unverständlicher, dass die Befristung eines Einreiseverbots, welches einer Ausweisung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG – unionsrechtswidrig – zwingend folgt, im Ermessen der Behörden stehen soll (vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG); Vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9.12.2015 – 11 S 1857/15 – asyl.net: M23490 (ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 230), welches weiterhin von einer gebundenen behördlichen Entscheidung ausgeht, a. A. VGH Bayern, Beschluss vom 13.5.2016, a. a. O. (Fn. 11).

¹⁵ Die Ausweisung ist gerade nicht eine automatische Folge bei einer Straftat.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.8.2007 – 2 BvR 535/06 – asyl.net: M11483.

¹⁷ Wobei sich beispielsweise aus einer wiederholten Deliktbegehung eine solche Gefahr ergeben kann. Eine einmalige Deliktbegehung hingegen wird kaum ausreichen.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 4.10.2012 – 1 C 13.11 – asyl.net: M20168 (= Asylmagazin 12/2012, S. 424 ff.).

¹⁹ Dies stellt keinesfalls einen abschließenden Katalog dar, sondern soll lediglich eine Vorstellung von bei einer Gefahrenprognose möglicherweise einbeziehenden Punkten liefern. Im Grundsatz gilt allerdings auch, dass je schwerer die Straftat war bzw. je höher das verhängte Strafmaß, desto eher ist eine weiter von der Person ausgehende Gefahr anzunehmen; vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 13.5.2016, a. a. O. (Fn. 11); vgl. für eine solche Gefahrenprüfung, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1.6.2016 – 11 N 42.16 – Rn. 2, BeckRS 2016, 47438.

- Verhalten in der Bewährungsphase²⁰ und nach Haftentlassung;
- soziale Situation, welche die Begehung weiterer Straftaten erwarten lässt;
- fehlende geregelte Erwerbstätigkeit.

Umstritten ist nunmehr, ob nach der neuen Gesetzesformulierung (»Ein Ausländer, dessen Aufenthalt...«) generalpräventive Ausweisungen weiterhin zulässig sind.²¹ Solche Ausweisungen dienen nicht der Abwehr von Gefahren, die im Einzelfall von einer Person ausgehen, sondern sollen eine abschreckende Wirkung für andere erzeugen.

1.2 Abwägung im Einzelfall

Für die im zweiten Schritt auf Tatbestandsebene vorzunehmende Abwägung normieren §§ 54 und 55 AufenthG im Sinne einer »Grobjustierung« »besonders schwere« und »schwere« Ausweisungs- und Bleibeinteressen, wonach dann im zweiten Schritt eine »Feinjustierung« erfolgt.²² Dies ist allerdings nur als grobe Umschreibung des Abwägungsvorgangs im Einzelfall zu werten, denn wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausführt, verbietet sich

»[e]ine schematische und alleine den gesetzlichen Typisierungen und Gewichtungen verhaftete Betrachtungsweise[,] die einer umfassenden Bewertung der den Fall prägenden Umstände, jeweils entsprechend dem konkreten Gewicht[,] zuwiderlaufen würde, [...] ebenso [...] wie eine »mathematische« Abwägung im Sinne eines bloßen Abzählens von Umständen, die das Ausweisungsinteresse einerseits und das Bleibeinteresse andererseits begründen.«²³

1.2.a. »Grobabwägung«

In den §§ 54 und 55 AufenthG finden sich nunmehr die sogenannten Ausweisungsinteressen und Bleibeinteressen,

welche jeweils noch einmal in »besonders schwere« und »schwere« Interessen²⁴ unterteilt sind. Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Tatbestände vor, was immer im Einzelfall zu prüfen ist, ist dieser Punkt als Interesse mit in die Abwägung einzubeziehen.²⁵

Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse liegt hiernach etwa vor, wenn eine Person zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Demgegenüber liegt ein schweres Ausweisungsinteresse bereits bei einer nur einjährigen Haftstrafe vor.²⁶

Ein besonders schweres Bleibeinteresse liegt beispielsweise gemäß § 55 Abs.1 Nr.1 AufenthG vor, wenn die betroffene Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Ein schweres Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs.2 AufenthG wird zum Beispiel bei Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis angenommen oder aber bei Personensorgeberechtigten von sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltenden ledigen Minderjährigen.

1.2.b. »Feinabwägung«

Nach dieser »Grobjustierung« muss dann immer im Einzelfall eine Abwägung stattfinden, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalles mit in Betracht genommen werden müssen. Also auch Umstände, die nicht unter die Vorgaben der §§ 54 und 55 AufenthG zu subsumieren sind, aber für die Beurteilung des Einzelfalles relevant sind. Näher normiert § 53 Abs.2 AufenthG hierzu:

»Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen.«²⁷

²⁰ Beispielsweise erfolgreiches Absolvieren einer sogenannten Drogen-therapie.

²¹ Dagegen Cziersky-Reis, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 10) § 53 AufenthG, Rn. 24f.; Kießling, Fremdenpolizeirecht im Rechtsstaat(?), ZAR 2/2016, 45 (51); Dafür der Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 18/4097, a. a. O. (Fn. 14), S. 50.

²² Die hier gewählten Begriffe der Grob- und Feinjustierung der Abwägung beziehen sich gedanklich auf das Bild einer Waage, die im Rahmen einer Abwägung mit Argumenten bestückt wird. Die Seite, die argumentativ mehr Gewicht erreicht, überwiegt bzw. gibt dann die Rechtsfolge vor. Dies soll selbstverständlich keine rechtlich korrekte Umschreibung des Abwägungsvorgangs sein, sondern lediglich als Bild für das Verständnis dienen.

²³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.1.2016 – 11 S 889/15 – Rn. 104, asyl.net: M23751.

²⁴ Wobei dann besonders schwere Gründe gem. § 54 Abs. 1 AufenthG in der Abwägung besonders viel Gewicht bekommen sollen.

²⁵ Im Bild der Waage bleibend, erfolgt also bei der Prüfung dieser Gründe eine erste Verteilung von Gewichten im Rahmen des Abwägungsvorgangs auf den beiden Seiten der Waage.

²⁶ An diesem Punkt kann daher die Strafhöhe direkt Einfluss auf die Ausweisungsentscheidung haben. § 56 Abs.1 AufenthG normiert weiterhin, dass eine Ausweisung, die aufgrund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2–5 AufenthG erlassen worden ist, kraft Gesetzes mit einer Meldeauflage verbunden ist. Bei allen anderen Ausweisungen kann eine solche Meldeauflage gem. § 56 Abs.1 S.2 AufenthG angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

²⁷ Diese Aufzählung orientiert sich stark an den in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten sogenannten »Boultif/Üner-Kriterien«, vgl. die Übersicht bei Cziersky-Reis, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 10) § 11 AufenthG, Rn. 35; Graßhof, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), Beck Online-Kommentar Ausländerrecht, 8. Auflage, Stand 8/2015, § 53 AufenthG, Rn. 33.

Das Ergebnis dieser Abwägung bestimmt dann das Handeln der Verwaltung. Überwiegt hiernach das Ausweisungsinteresse, ist die Ausweisung anzuordnen. Automatische gesetzliche Folge ist dann gemäß § 11 Abs. 1 und 3 AufenthG ein befristetes Einreiseverbot.²⁸ Überwiegt das Bleibeinteresse des Betroffenen, so hat die Ausweisung zu unterbleiben.

I.2.c. Erhöhte Anforderungen bei bestimmten Personengruppen

Gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG dürfen Personen, die als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG oder als Flüchtlinge i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, die aus dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei²⁹ folgend ein Aufenthaltsrecht haben oder Personen, die ein Daueraufenthaltsrecht-EU innehaben, nur ausgewiesen werden, wenn das Verhalten der Betroffenen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.³⁰

Dies bedeutet, dass bei diesen Personengruppen, wenn sie eine schwerwiegende Gefahr³¹ darstellen, erhöhte Anforderungen für die Fragen der Abwägungsentscheidung bei einer Ausweisung bestehen. Die Kriterien der §§ 54 und 55 AufenthG dürfen hierbei im Rahmen der Abwägung nicht angewandt werden³² und gegenüber diesen Personen darf eine Abwägung nicht auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden.³³

Es wird überzeugend vertreten, dass die in § 53 Abs. 3 AufenthG fehlende Aufnahme von subsidiär Schutzberechtigten unionsrechtswidrig sei, da Art. 24 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) diesen auch

einen erhöhten Ausweisungsschutz bietet.³⁴ In § 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG ist die Anerkennung des subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG lediglich als besonders schweres Bleibeinteresse normiert.

Gemäß § 53 Abs. 4 AufenthG kann eine Person, die einen Asylantrag gestellt hat, nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung der Asylberechtigung oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des AsylG³⁵ beendet wurde.³⁶ Dies gilt nur dann nicht, wenn gegenüber der asylsuchenden Person eine Ausweisung nach den Maßgaben des § 53 Abs. 3 AufenthG zulässig wäre oder eine Abschiebungsandrohung nach den Maßgaben des Asylgesetzes vollziehbar ist.³⁷

II. Änderungen des Ausweisungsrechts zum 18. März 2016

Mit der Änderung des Ausweisungsrechts – keine drei Monate nach Inkrafttreten des oben aufgeführten »neuen« Ausweisungsrechts – reagierte der Gesetzgeber auf die sogenannten Ereignisse von Köln.³⁸ Hierbei wird die eben aufgezeigte Systematik des Ausweisungsrechtes beibehalten, allerdings an zwei Stellen modifiziert.

So werden in § 54 AufenthG neue »besonders schwere« und »schwere« Ausweisungsinteressen eingeführt, welche die bisherigen Fallgruppen stark ausweiten. Ein *besonders schwerer Ausweisungsgrund* soll nach § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG vorliegen, wenn eine Person,

»wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer,

²⁸ Vgl. hierzu oben, Fn. 14: Die Länge der Frist dieses Einreiseverbotes soll gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG dann wieder im Ermessen der Verwaltung liegen und daher auch nicht gerichtlich voll überprüfbar sein. Dies überzeugt in der Gesamtkonstruktion nicht und verstößt gegen die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9.12.2015, a. a. O. (Fn. 14); und Beschluss vom 11.4.2016, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 42; Hörich, a. a. O. (Fn. 6), S. 233 f.

²⁹ Vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.4.2016, a. a. O. (Fn. 12); VGH Bayern, Beschluss vom 13.5.2016, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 13.

³⁰ Dieser besondere Abschiebungsschutz folgt direkt aus Art. 24 der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) bzw. dem Assoziationsabkommen EU-Türkei (ARB 1/180) bzw. Art. 12 der sogenannten Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), alle abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte.

³¹ Dieser Begriff ist europarechtlich zu verstehen und anzuwenden, vgl. näher VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.1.2016, a. a. O. (Fn. 23).

³² Es darf also keine »Grobjustierung« der Abwägung vorgenommen werden.

³³ BT-Drs. 18/4097, a. a. O. (Fn. 14), S. 50.

³⁴ Vgl. Cziarsky-Reis, in: Hofmann, a. a. O. (Fn. 10) § 53 AufenthG, Rn. 46; Bauer/Beichel-Benedetti, a. a. O. (Fn. 3), S. 419; Beichel-Benedetti, in: Huber, a. a. O. (Fn. 9), § 53 Rn. 28.

³⁵ D. h. Flüchtlingseigenschaft i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz.

³⁶ Diese Sonderregelung folgt daraus, dass Schutzsuchenden während des Asylverfahrens der Aufenthalt in Deutschland, auch aus europarechtlichen Vorgaben heraus, gestattet ist, vgl. § 55 AsylG.

³⁷ In diesen Fällen greifen entweder die Schutzwirkungen der Aufenthaltsgestattung nicht mehr oder – in der zweiten Alternative – das Asylverfahren ist beendet.

³⁸ Vgl. zu dieser Reform u. a. Hörich/Bergmann, Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: Zur Reform des Ausweisungsrecht nach Köln, Eintrag auf verfassungsblog.de vom 3.3.2016.

wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.«

Ein *schwerer Ausweisungsgrund* gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG liegt nunmehr vor, wenn die betroffene Person

»wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.«³⁹

Insbesondere die Aufnahme der Jugendstrafe – in erster Linie ein Erziehungsinstrument (!) – ist kritisch zu betrachten. Aber auch die Frage, was sich hinter dem Begriff der List verbirgt oder wie diese Normen praktisch angewandt werden sollen, wenn das Strafgericht in seinem Urteil keine Ausführungen zu den genannten Tatbeständen macht, ist vollkommen offen.⁴⁰

Als weitere Reformmaßnahme soll bei der Abwägung im Rahmen des § 53 Abs. 2 AufenthG nunmehr beachtet werden, ob sich die betroffene Person »rechtstreu« verhalten hat. Insofern wird eine begangene rechtliche Verfehlung nach der Gefahrenprognose und der Grobjustierung der Abwägung hier bei der Feinjustierung zum dritten Male zum Nachteil der Betroffenen in die Prüfung mit eingebracht. Die Rechtstreue bemisst sich – so der Gesetzentwurf – danach, ob die Person z. B. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat.⁴¹ Hierbei soll sich dann rechtstreu Verhalten zugunsten und nicht rechtstreues Verhalten zulasten der Betroffenen in der Abwägung auswirken.⁴² Nach einer näheren Ausgestaltung des Begriffes sucht man vergeblich. Meint der Gesetzgeber tatsächlich, dass die Ordnungswidrigkeit Falschparken⁴³ Teil eines Abwägungsvorganges im Rahmen einer Ausweisung sein soll?⁴⁴ Im besten Falle ist die Ergänzung des Wortes »rechtstreu« ohne Auswirkungen auf den

Abwägungsvorgang,⁴⁵ was dann allerdings die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Gesetzgebung aufwirft.

III. Fazit

Das neue seit dem 1. Januar 2016 geltende Ausweisungsrecht stellte klare Regelungen für das Vorgehen beim Treffen von Ausweisungsentscheidungen auf. Diese Entscheidungen sind nunmehr insbesondere gebundene Entscheidungen und damit voll gerichtlich überprüfbar. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine durchaus gelungene gesetzgeberische Neuregelung.

Zwar lassen die Neuregelungen zum 18. März 2016 diese neue Systematik vordergründig unverändert. Es werden aber neue Ausweisungsinteressen eingeführt, die inhaltlich unklar sind. Zudem wird mit der Ergänzung des Abwägungsvorganges um die »Rechtstreue« ein Begriff eingeführt, der gerade durch seine Konturlosigkeit nur schwer in die Systematik einzufügen ist. Zu hoffen ist daher, dass diese Neuerungen in der Rechtsanwendung schlicht wirkungslos bleiben.

³⁹ Tatbestandlich angenommen von VGH Bayern, Beschluss vom 21.3.2016 – 10 ZB 15.1968 – asyl.net: M23980.

⁴⁰ So auch Bauer/Beichel-Benedetti, a. a. O. (Fn. 3), S. 416 ff.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 18/7537, Entwurf des Ausweisungserleichterungsgesetz, S. 7.

⁴² So die Formulierung in BT-Drs. 18/7537, a. a. O. (Fn. 41), S. 7; VGH Bayern, Beschluss vom 21.3.2016, a. a. O. (Fn. 39).

⁴³ Es stellt sich auch die Frage, wie die zuständigen Ausländerbehörden von dem Falschparken überhaupt erfahren, da es kein zentrales Ordnungswidrigkeitenregister gibt.

⁴⁴ Zu weiteren Fragen, die sich hieraus ergeben Hörich/Bergmann, a. a. O. (Fn. 33).

⁴⁵ So VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.4.2016, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 34, da alle hier einschlägigen Umstände bereits an anderer Stelle im Rahmen einer Abwägung zu beachten sind. In diesem Falle ging es allerdings nicht um Ordnungswidrigkeiten, sondern um die Einschätzung der weiteren Entwicklung des Betroffenen. Ob beispielsweise Falschparken für diese Einschätzung als Kriterium herangezogen werden kann, bleibt offen. Vgl. Bauer/Beichel-Benedetti, a. a. O. (Fn. 3), S. 420.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

